

Verein der Freunde und Förderer der  
Freiherr-vom-Stein-Realschule Krefeld

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Freiherr-vom-Stein-Realschule Krefeld e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein als Zusammenschluß der ehemaligen Schüler, der Freunde und Förderer der Freiherr-vom-Stein-Realschule Krefeld (nachstehend Schule genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar den - entsprechend der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 - gemeinnützigen Zweck, die Lehr- und Ausbildungsziele der Schule zu fördern, soweit dies nicht durch andere Träger der Schul- und Ausbildungsförderung besorgt wird.
- (2) Der Verein hat keine wirtschaftliche Zielsetzung. Etwa erwirtschaftete Überschüsse werden ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, die zur Förderung der Arbeiten des Vereins bereit sind.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um die Zwecke des Vereins verleihen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus einem etwa erwirtschafteten Überschuß und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mindestbeitrag zu leisten, der jeweils am Jahresanfang fällig wird.
- (2) Der jährliche Mindestbeitrag für
  - natürliche Personen
  - juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungenwird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.
- (4) Ehemalige Schülerinnen/Schüler sind nach Abschluß der Schule 3 Jahre lang, wenn sie unmittelbar nach der Entlassung dem Verein als Mitglied eintreten, beitragsfrei.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Geschäftsjahres, in dessen Verlauf das Mitglied durch Einschreibebrief an den Vorstand seine Mitgliedschaft gekündigt hat.



(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluß - falls der Vorstand diesen mit Mehrheit seiner Mitglieder beschließt - wegen

- Beitragsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung
- eines wichtigen Grundes, also insbesondere durch das Verhalten eines Mitglieds, das die Zwecke und Ziele des Vereins beeinträchtigt oder wegen eines schwerwiegenden und wiederholten Verstoßes gegen die Satzung.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann das Mitglied binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Macht ein Mitglied von seinem Widerspruchsrecht gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß.

(3) Die persönliche Mitgliedschaft erlischt im Todesfall oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das frühere Mitglied nicht von seinen bis zum Ausscheiden fällig gewordenen Verpflichtungen, insbesondere nicht von der Beitragszahlung.

(5) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein keine Erstattung oder sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins, Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Verein bestehen durch das Ausscheiden nicht.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

- (2) Der Vorstand bestimmt Termin und Ort der Mitgliederversammlung. Er beruft sie unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich ein. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
- nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen,
  - erteilt dem Vorstand Entlastung,
  - setzt die Jahresbeiträge für natürliche und korporative Mitglieder fest,
  - wählt den Vorstand und beruft ihn ab,
  - wählt Rechnungsprüfer oder bestimmt einen Wirtschaftsprüfer,
  - löst den Verein auf.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem von ihm benannten Protokollführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Seine Amtszeit endet nach Ablauf einer Wahlperiode erst mit der nächsten Vorstandwahl. Wiederwahl ist zulässig.



(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) sowie bis zu 5 Beisitzenden

Weiterhin gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder der Schulleitung und zwei Mitglieder des Lehrerkollegiums an.

Die zwei Mitglieder des Lehrerkollegiums sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder der Beiden ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

#### § 8 Revision

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird die Geschäftsführung, insbesondere die Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die Prüfung kann auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen werden.

#### & 9 Vermögensbildung

(1) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Krefeld. Damit ist die Auflage verbunden, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck des Vereins zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung\* ins Vereinsregister  
inkraft.

---

\* Satzung eingetragen am .....